

# Hausordnung der Kanu-Vereinigung-Hessen e.V 1924

## §1 Grundsätzliches

Grundstück, Bootshaus, Einrichtung, Vereinsboote und Zubehör sind Gemeinschaftseigentum des Vereins. Sie sind sorgfältig und schonend zu behandeln, damit sie allen interessierten Mitgliedern in gebrauchsfähigem Zustand lange zur Verfügung stehen.

## § 2 Hausrecht

Das Hausrecht wird vom Vorsitzenden ausgeübt. Bei dessen Verhinderung üben das Recht aus:

- a. der stellvertretende Vorsitzende
- b. der Kassierer
- c. der Ehrenvorsitzende.

Sind obige Mitglieder nicht anwesend, wird das Hausrecht vom jeweils ältesten Mitglied ausgeübt.

## § 3 Nutzung des Bootshauses

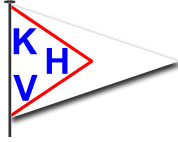
Jedes stimmberechtigte Mitglied erhält die zur Nutzung des Bootshauses erforderlichen Schlüssel. Jugendliche Mitglieder erhalten mit Vollendung des 14. Lebensjahres einen Schlüssel, der ihnen den Zutritt zur Bootslagerung und den Umkleieräumen zwecks Ausübung des Sportbetriebes ermöglicht. Missbräuchliche Benutzung oder Weitergabe an dritte Personen ist untersagt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Schlüssel unverzüglich einem Vorstandsmitglied zurückzugeben.

Jedes Mitglied, das zuletzt das Bootshaus verlässt, hat dafür Sorge zu tragen, dass Türen und Fenster verschlossen sind und Licht und anderweitige Energieverbraucher ausgeschaltet sind. Außen genutztes Inventar ist nach der Nutzung wieder im Bootshaus zu verstauen.

Während des Übungsbetriebes ist das Bootshaus verschlossen zu halten, wenn nicht ständig eine Aufsichtsperson anwesend ist. Alle Mitglieder sind verpflichtet, auf ihr Eigentum zu achten. Der Verein haftet nicht für den Verlust von Geld, Schmuck und anderen Wertgegenständen.

Wechsel-/Sportbekleidung darf in den Umkleieräumen nur während der Übungsstunden verbleiben. Das Bootshaus darf nicht mit triefend nasser und/oder schlammverschmutzter Bekleidung betreten werden. Solche Kleidung ist unbedingt in der Bootslagerung abzulegen.

Die sanitären Anlagen sind von jedem Benutzer sauber zu halten und der Witterung entsprechend zu lüften.



## Hausordnung der Kanu-Vereinigung-Hessen e.V 1924

Den Mitgliedern steht das Recht auf Nutzung des Bootshauses für Familien- und private Feiern zu, soweit eine erhebliche Beeinträchtigung des Vereins- oder Sportbetriebes nicht zu erwarten ist. Der Anspruch ist rechtzeitig beim Kantinenverwalter oder Bootshauswart anzumelden. Vereinsveranstaltungen haben stets Vorrang vor der privaten Nutzung. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Der Tag der Nutzung ist am Schwarzen Brett bekannt zu geben.

Der Nutzende ist für die unverzügliche Säuberung der Räume und des Inventars verantwortlich.

Die Nutzung des Bootshauses zum Sportbetrieb ist durch private Nutzung nicht beeinträchtigt. Der Sportbetrieb der Mitglieder ist so zu gestalten, dass eine Störung privater Veranstaltungen ausgeschlossen ist. Mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandes, dem Bootshauswart und dem Kantinenverwalter ist den Mitgliedern an diesem Tag der Zutritt zum Clubraum verwehrt.

Den Mitgliedern bekannte Personen oder Personengruppen kann der Clubraum mit Toiletten zur Verfügung gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit dem Kantinenverwalter und dem Bootshauswart.

Der Parkplatz vor dem Bootshaus dient den Mitgliedern und Gästen zur Nutzung während des Aufenthaltes auf dem Vereinsgelände. Eine dauerhafte Nutzung des Parkplatzes ist nicht vorgesehen.

### **§ 4 Nutzung von Vereinsbooten**

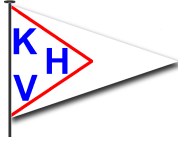
Boote und Ausrüstung sind nach Benutzung zu reinigen und an den dafür vorgesehenen Stellen zu lagern. Schäden sind dem Übungsleiter oder dem Bootsverwalter unverzüglich mitzuteilen.

Geht die Nutzungsabsicht über den üblichen Übungsbetrieb hinaus, ist eine gesonderte Ausleihe mit dem Bootsverwalter zu klären. Eine solche Nutzung ist nur möglich, wenn es dadurch zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Vereins- und Sportbetriebes kommt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

### **§ 5 Lagerung von Booten**

Boote und Zubehör dürfen sowohl im Bootshaus als auch im Außenlager nur mit Genehmigung des Vorstandes eingelagert werden.

Der Verein haftet weder bei Beschädigung noch bei Diebstahl privater Boote! Insbesondere bei Hochwasser hat jeder Bootsbesitzer eigenständig dafür zu sorgen, dass seine Boote nicht beschädigt werden!



## Hausordnung der Kanu-Vereinigung-Hessen e.V 1924

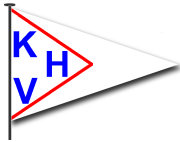
### § 6 Nutzungsentgelte

Für die Nutzung des Bootshaus für private Feiern durch Mitglieder und externe Nutzer wird durch die Quartalsversammlung ein Nutzungsentgelt festgelegt.

Für die Lagerung von privaten Booten im Bootshaus ist ein monatliches Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgelts wird von der Quartalsversammlung festgelegt. Auf Antrag kann der geschäftsführende Vorstand Entgelte für zusätzliche Bootsplätze erlassen, sofern es sich um private Boote zur allgemeinen Nutzung handelt.

Für Übernachtungen auf dem Bootshausgelände werden für DKV-Mitglieder die Zeltplatzgebühren des DKV erhoben, für Nichtmitglieder gelten besondere Preise.

Die Nutzungsentgelte sind als Anlage zu dieser Hausordnung zu veröffentlichen.



## Hausordnung der Kanu-Vereinigung-Hessen e.V 1924

### Anlage zur Hausordnung – Nutzungsentgelte

- Bootshausvermietung:

	Sommer (01.04. – 30.09.)	Winter (01.10. – 31.03.)
Intern	50,00 €	80,00 €
Extern	150,00 €	180,00 €

- Bootslagerung:

Entgelt pro Boot und Monat:

Stehende Lagerung 1,00 €

Liegende Lagerung 2,00 €

- Zeltplatzgebühren:

DKV-Mitglieder:

Erwachsene 3,- €

Jugendliche 2,- €

Nicht-DKV:

Erwachsene 4,- €

Jugendliche 3,- €